

**NEUBEKANNTMACHUNG DER ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
IN DER FASSUNG DER SIEBTEN ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG VOM 28. MAI 2020**

**Artikel I**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NW. S 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung vom 3. September 2003 erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

§ 2 Zuständigkeit

**2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste**

**Prüfung**

§ 3 Zwischenprüfung

§ 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 5 Nachprüfung

§ 5a Nachprüfung als Online-Videoprüfung

§ 6 Anerkennung und Erlass von Prüfungsleistungen

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 8 Durchführung der Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 10 Zwischenprüfungszeugnis

### **3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht**

§ 11 Zwischenprüfung

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12a Nachprüfung

§ 12b Nachprüfung als Online-Videoprüfung

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 14 Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 15 Zwischenprüfungszeugnis

### **4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

§ 19 Widerspruch

§ 20 Übergangsvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

§ 1

#### **Zweck der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und die / der Studierende für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist

grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW) und für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW).

## § 2

### Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zwischenprüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden dagegen keine Einwände hat. Im Fall des Satz 1, 1. Alt. ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die

bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

## **2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung**

### **§ 3**

#### **Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in der Regel bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In jedem Modul werden vier Semesterabschlussprüfungen angeboten. Sie bestehen in der Regel aus Semesterabschlussklausuren. Aus wichtigem Grund kann eine Semesterabschlussklausur durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt werden. Bei einem zwingenden Grund, zum Beispiel bei einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs, kann auf die Prüfungsleistung verzichtet werden. Die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen schriftlichen Prüfungsleistungen verringert sich dann entsprechend. Die Entscheidung über die Ersetzung oder den Verzicht trifft der Prüfungsausschuss. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

- a) von den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen neun erfolgreich erbracht hat, davon mindestens zwei in jedem Modul.
- b) von den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen sieben erfolgreich erbracht und die Nachprüfung (§ 5) bestanden hat.

(2) Folgende Semesterabschlussprüfungen werden in den Semestern 1 bis 4 angeboten:

#### 1. Modul Bürgerliches Recht

- Bürgerliches Recht I (1. Semester)
- Bürgerliches Recht II (2. Semester)
- Bürgerliches Recht III / Zivilprozessrecht I (3. Semester)

- Bürgerliches Recht IV / Bürgerliches Recht V / Handels- und Gesellschaftsrecht I /  
Arbeitsrecht (4. Semester)

## 2. Modul Öffentliches Recht

- Öffentliches Recht I (1. Semester)
- Öffentliches Recht II (2. Semester)
- Öffentliches Recht III (3. Semester)
- Öffentliches Recht IV (4. Semester)

## 3. Modul Strafrecht

- Strafrecht I (1. Semester)
- Strafrecht II (2. Semester)
- Strafrecht III (3. Semester)
- Strafrecht IV (4. Semester)

Gegenstand der Semesterabschlussprüfungen sind die Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussprüfungen. Die Prüfungen werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende durchgeführt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät und im Studierendenportal bekanntgemacht. Die Wiederholung von Semesterabschlussprüfungen regelt sich nach § 4.

(3) Nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul (§ 7) sind die Studierenden zur Teilnahme an allen angebotenen Semesterabschlussprüfungen dieses Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt verpflichtet, soweit sie diese noch nicht bestanden haben. Entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Semesterabschlussprüfungen gelten als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich glaubhaft, dass sie an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird

die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden

- a) für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben,
- b) in Fällen einer besonderen Härte.

#### § 4

##### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Wer eine Semesterabschlussprüfung des ersten oder zweiten Fachsemesters nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung hat durch Teilnahme an der nächsten regulär angebotenen Semesterabschlussprüfungen des entsprechenden Fachsemesters zu erfolgen. Die Semesterabschlussprüfungen des vierten Fachsemesters gelten im betreffenden Modul als Wiederholung der Semesterabschlussprüfung des dritten Fachsemesters. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.

#### § 5

##### **Nachprüfung**

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 4) sieben der in § 3 Abs. 2 genannten Semesterabschlussprüfungen bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt. § 3 Abs. 1 Sätze 6 und 7 finden Anwendung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.“

## **§ 5a**

### **Nachprüfung als Online-Videoprüfung**

(1) Aus zwingendem Grund kann die mündliche Nachprüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie werden dem Prüfling mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit dem Prüfling ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert.

(4) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 16 Absatz 1 und Absatz 3 S. 2 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis in geeigneter Form.

## **§ 6**

### **Anerkennung und Erlass von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 63a Abs. 1 Satz 1 HG NRW auf Antrag als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erbrachten Leistung kein wesentlicher Unterschied zu der Zwischenprüfungsleistung besteht, die ersetzt werden soll.

(2) Für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben, aus Gründen der Billigkeit auf einzelne Semesterabschlussprüfungen verzichtet werden.

(3) Für die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über einen entsprechenden Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7

### **Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung**

(1) Die Studierenden haben sich - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss - bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
3. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Durchführung der Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Semesterabschlussprüfung zuständige Lehrperson legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und ist für die Führung der Aufsicht zuständig.
- (2) Die Studierenden haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Semesterabschlussklausuren beträgt zwei bis drei Zeitstunden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der für die Teilprüfung zuständigen Lehrperson festgelegt und den Studierenden mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2) bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu einer Stunde verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.

## § 9

### Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Semesterabschlussprüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 65 Abs. 1 HG NRW zu bewerten. Diese werden auf Vorschlag der für die Semesterabschlussprüfung zuständigen Lehrperson vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine Semesterabschlussprüfung ist in jedem Fall von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn sie nach Maßgabe des Absatz 2 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen hinzugezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Die für die Semesterabschlussprüfung zuständige Lehrperson kann anordnen, dass die Prüfungsleistungen mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Werden zwei Prüfer/innen tätig, ergibt sich die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Von vollen Zahlenwerten abweichende Punkt-zahlen sind aufzurunden.

(3) Bewertet eine/r der Prüfer/innen die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „bestanden“ und die andere Prüferin oder der andere Prüfer mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“, ist eine Beratung vorzunehmen. Können sich die Prüfer/innen dabei nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, ist die Prüfungsleistung einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist, zum Stichentscheid vorzulegen; der Stichentscheid ist auf den Rahmen beschränkt, der durch die Bewertung der Prüfer/innen vorgegeben ist.

(4) Die für die Semesterabschlussprüfung verantwortliche Lehrperson händigt den Studierenden über die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistung eine Bescheinigung aus. Die Studierenden erhalten auch die korrigierte Prüfungsarbeit, wenn die Prüfung bestanden ist. Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsarbeiten werden beim Prüfungsausschuss aufbewahrt. In diesem Fall dürfen die Studierenden die Prüfungsarbeiten einsehen. Nach Abschluss der Zwischenprüfung wird Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 10

### Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(1a) Studierenden, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, wird – auch wenn ihnen gem. § 6 Abs. 1 neun oder mehr Prüfungsleistungen angerechnet werden – ein Zwischenprüfungszeugnis erst dann ausgestellt, wenn sie mindestens eine Semesterabschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 2 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bestanden haben.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht**

## § 11

### Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in Düsseldorf und in Cergy-Pontoise in der Regel bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt (vgl. § 22 der Studienordnung). Dabei handelt es sich um schriftliche Prüfungen im deutschen Recht (Semesterabschlussprüfungen, in der Regel Semesterabschlussklausuren) und im französischen Recht (Klausuren oder vergleichbare Prüfungsleistungen im französischen Recht). Aus wichtigem Grund kann eine Semesterabschlussklausur durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt werden. Bei einem zwingenden Grund, zum Beispiel bei einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs, kann auf die Prüfungsleistung verzichtet werden. Die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen schriftlichen Prüfungsleistungen

verringert sich dann entsprechend. Die Entscheidung über die Ersetzung oder den Verzicht trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die Semesterabschlussprüfungen werden in den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht geschrieben. Dieser Teil der Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

1. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussprüfungen fünf bestanden hat, davon jeweils mindestens eine in jedem Modul.
2. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussprüfungen vier und die Nachprüfung (§ 12a) bestanden hat.

Die Semesterabschlussprüfungen können in den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: BGB I (Allgemeiner Teil), BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil) und BGB III (Schuldrecht Besonderer Teil);
2. Strafrecht: Strafrecht I bzw. Kompaktkurs Strafrecht I;
3. Öffentliches Recht: Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht) und Öffentliches Recht IV (Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungsprozessrecht).

Gegenstand der Semesterabschlussprüfungen sind die Stoffgebiete, die in der der Prüfung vorausgehenden Vorlesung des betroffenen Faches behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussprüfungen. Die nach dem Studienplan in Düsseldorf vorgesehenen Semesterabschlussprüfungen werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende durchgeführt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät und im Studierendenportal bekanntgemacht.

Nimmt ein Studierender an einer der genannten Semesterabschlussprüfungen nicht teil, gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende macht unverzüglich glaubhaft, dass er an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Der

Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

Die in Cergy-Pontoise bestandenen Semesterabschlussprüfungen werden gemäß § 6 Abs. 1 und 3 auf Antrag angerechnet. Für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Die Klausuren oder vergleichbaren Prüfungsleistungen im französischen Recht werden im Rahmen der Vorlesungen zum französischen Recht (Cours magistraux) erbracht. Die Studierenden müssen vier Klausuren oder vergleichbare Prüfungsleistungen bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Klausuren oder vergleichbaren Prüfungsleistungen können im Rahmen der folgenden Vorlesungen im französischen Recht erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: Introduction au droit civil, Droit civil, Droit civil des obligations I, Droit civil des obligations II;
2. Öffentliches Recht: Introduction à la théorie de l'Etat, Droit constitutionnel, Droit administratif I, Droit administratif II, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II, Droit fiscal général;
3. Strafrecht: Droit pénal général.

## § 12

### **Wiederholung von Semesterabschlussprüfungen**

Wer eine Semesterabschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung erfolgt durch die Teilnahme an einer regulär angebotenen Semesterabschlussprüfung des entsprechenden Fachsemesters. Abweichend kann eine Wiederholungsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt angeboten werden, wenn im betreffenden Semester im Rahmen der französischen licence der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht worden ist. Die im Kompaktkurs Strafrecht II in Cergy-Pontoise im sechsten Fachsemester angebotene Klausur oder vergleichbare Prüfungsleistung gilt als Wiederholungsprüfung für die im fünften Fachsemester dort angebotene Semesterabschlussprüfung im Kompaktkurs Strafrecht I.

## § 12a

### Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 12) vier der in § 11 Abs. 2 genannten Semesterabschlussprüfungen sowie die vier in § 11 Abs. 3 genannten Klausuren oder vergleichbaren Prüfungsleistungen im französischen Recht bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt. § 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet nach Möglichkeit frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.

## § 12b

### **Nachprüfung als Online-Videoprüfung**

Aus zwingendem Grund kann die mündliche Nachprüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 12a Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 sowie § 5a Abs. 2 bis 6 entsprechend.

## § 13

### **Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung**

(1) Die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschriebenen Studierenden haben sich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft oder für die Absolvierung des Studienjahres in Düsseldorf gemäß dem Studienplan des deutsch-französischen Studienganges eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
3. gegebenenfalls den Nachweis, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden,
4. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist zugleich die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 6) zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14**

##### **Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Durchführung der Semesterabschlussprüfungen, die an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden, gelten die §§ 8 und 9.

(2) Die Durchführung der Prüfungsleistungen im französischen Recht richtet sich nach der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der CY Paris Cergy Université.

#### **§ 15**

##### **Zwischenprüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Haben die Studierenden zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zwischenprüfungszeugnis Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18 der Studienordnung).

#### **4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **§ 16**

##### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Besitz oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird ihre Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Semesterabschlussklausur stört, kann von der mit der Aufsicht beauftragten Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung trifft die für die Semesterabschlussklausur verantwortliche Lehrperson auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Person. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung überprüft. War der Ausschluss von der Prüfungsleistung (Absatz 2) unberechtigt, kann beim Prüfungsausschuss eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit beantragt werden.

##### **§ 17**

##### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfungsleistung von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studierenden sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend machen.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Erweist sich nach Bewertung einer Prüfungsleistung, dass eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel oder sonst unzulässig beeinflusst hat, ist die Bewertung entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

(2) Wird ein in Absatz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, kann das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis zurückgenommen und gegebenenfalls durch einen Bescheid nach § 10 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2 ersetzt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder eine Wiederholung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

## **§ 19**

### **Widerspruch**

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

## **§ 20**

### **Übergangsvorschriften**

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gelten § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 26. Juli 2010. Die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 28.05.2020 gilt auch für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits in der Zwischenprüfung befanden.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

## **Artikel II**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.04.2020 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 25.05.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den

Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Anja Steinbeck

(Univ. Prof. Dr. jur.)